

RS Vwgh 1952/4/29 0197/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1952

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

DP §40;

GÜG §16 Abs1;

GÜG §9;

Rechtssatz

Eine Gesetzesvorschrift, die die Behörde verpflichten würde, einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten anlässlich einer Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand den gebührenden Amtstitel von Amts wegen bekanntzugeben, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1949000197.X01

Im RIS seit

08.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at